

Erlassentwurf:

Steuerung der berufsbildenden Schulen durch Zielvereinbarungen Stellungnahme des Schulhauptpersonalrats

Der vorliegende Erlassentwurf stellt die Fachaufsicht der Schulbehörden über die berufsbildenden Schulen auf eine neue Grundlage. Zielvereinbarungen zwischen Landesschulbehörde und berufsbildender Schule sollen als Instrument der schulfachlichen, systemischen (oder systematischen - da ist der Entwurf nicht eindeutig) Steuerung dienen und die herkömmliche inputorientierte Steuerung ersetzen. Beabsichtigt ist die Implementierung dieses Steuerungssystems auch innerhalb der Schule durch ein System von innerschulischen Zielvereinbarungen.

Die Zielvereinbarungen zwischen Schulleiterinnen bzw. Schulleitern und Dezernentinnen bzw. Dezernenten der LSchB sollen sich an den Zielen des MK, der innerschulischen Qualitäts- und Strategieentwicklung, den Kennzahlen der Schule und dem Ergebnis der Schulinspektion orientieren. Die Vereinbarung darüber hinausgehender Ziele ist möglich.

Die Zielvereinbarungen sollen eine Laufzeit von vier Jahren haben und können während der Laufzeit durch Zielmeilensteingespräche überprüft werden.

Vor der Zielvereinbarung führen sowohl Dezernentin oder Dezernent als auch Schulleiterin oder Schulleiter eine Analyse der vorhandenen Daten durch.

Ziel ist eine einvernehmliche Festschreibung der Ziele als „Selbstbindung“ der Parteien ohne Vertragscharakter.

Der Schulhauptpersonalrat sieht folgende Probleme.

Innerschulische Gremien und Schulträger bleiben bei der Vereinbarung der Ziele außen vor:

- Der Schulträger wird über die Zielvereinbarungen lediglich „informiert“. Dies ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil die Schulträger gemäß Schulgesetz für die Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung von Schulformen zuständig sind. Entscheidungen über die Veränderungen des Schulformangebots können aber Teil der schulischen Strategieplanung und damit Teil der Zielvereinbarungen sein. Aus gutem Grund sichert der Gesetzgeber im Schulgesetz die Möglichkeit der Teilnahme des Schulträgers an allen Sitzungen des Schulvorstands zu.
- Die zwischen Landesschulbehörde und Schulleiterin oder Schulleiter vereinbarten Ziele haben erheblichen Einfluss auf die Schule. Sie wirken auf innerdienstliche Maßnahmen, Dienstpläne und innerschulische Strukturen. Damit berühren sie die Rechte der Konferenzen, die nach dem Schulgesetz in ihren Bereichen weitgehend eigenständig im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz entscheiden können, also gerade nicht durch die beabsichtigten Zielvereinbarungen gebunden werden können.
- Sowohl Schülerrat als auch Elternrat sind vor grundsätzlichen Entscheidungen der Schule zu hören. Die beabsichtigten Zielvereinbarungen sind solche grundsätzlichen Entscheidungen. Der Erlass sieht hier jedoch keine entsprechenden Regelungen vor und verstößt damit gegen das Schulgesetz.
- Ebenso wird das Recht des Schulvorstands beeinträchtigt. Gemäß Schulgesetz hat der Schulvorstand das Recht die Ziele der Qualitätsentwicklung zu bestimmen, über die Verwendung der Haushaltsmittel zu entscheiden und er hat das Recht einen Vorschlag für das Schulprogramm zu machen. Diese Inhalte können auch Teil der Zielvereinbarung der Schulleiterin oder des Schulleiters mit der Landesschulbehörde sein. Ein wie auch immer geartetes Verfahren die Rechte des Schulvorstands zu wahren, ist im Erlassentwurf nicht zu erkennen.
- Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG) sieht in § 60 das Informationsrecht des Personalrats vor, wenn Auswirkungen auf die Mitbestimmungstatbestände der §§ 65 - 67 zu erwarten sind. Dies ist bei den

beschriebenen Inhalten von Zielvereinbarungen der Fall. Vor der Vereinbarung von Zielen durch den Schulleiter oder die Schulleiterin ist daher der Schulpersonalrat rechtzeitig zu informieren.

Entsprechende Hinweise fehlen im Erlass.

- Eine Mitbestimmung des Schulpersonalrats bei den Zielvereinbarungen besteht laut Aussage des Entwurfs nicht. Diese pauschale Aussage kann so nicht bestehen bleiben, da unklar ist, wie konkret die Zielvereinbarungen inhaltlich formuliert sein werden und ob Mitbestimmungstatbestände berührt sind.

Für die Vorbereitung der Zielvereinbarungen sieht der Erlassentwurf eine Analyse der vorhandenen Daten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter und die Dezernentin oder den Dezernenten vor. Woher die Ressourcen für diese Datenanalyse kommen sollen, lässt der Erlassentwurf offen. Dies ist vor dem Hintergrund der im kommenden Jahr geplanten Übertragung von ProReKo und der damit erheblich größer werdenden Belastung der Schulleiterinnen und Schulleiter an berufsbildenden Schulen nicht akzeptabel. Das Gleiche gilt für die Dezernentinnen und Dezernenten der Landesschulbehörde, deren Zahl nach den vorliegenden Planungen reduziert werden soll.

Der vorliegende Erlassentwurf regelt die Vereinbarung und Überprüfung von Zielen zwischen Schulleiterinnen und Schulleitern und Landesschulbehörde als neue Form der Schulaufsicht. Die Erreichung von Zielen ist ein wichtiges Kriterium bei der Leistungsbeurteilung von Bediensteten im niedersächsischen Landesdienst. Daher ist der Erlass, der das Verfahren und die Inhalte der Vereinbarung von Zielen regelt, auch ein Teil des Verfahrens zur Beurteilung nicht nur von Schulleiterinnen und Schulleitern, sondern spätestens im Rahmen der innerschulischen Zielvereinbarungen auch der Beschäftigten der Schule. Der Erlassentwurf unterliegt somit gemäß § 65 NPersVG der Mitbestimmung des Schulhauptpersonalrats.